

RS Lvwg 2015/3/5 LVwG- 000063/5/FP/SA

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.03.2015

Norm

TabakG §13c Abs2

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG www.lvwg-ooe.gv.at abrufbar.

Rechtssatz

* Stützt die Behörde die Verletzung des § 13c Abs. 2 TabakG darauf, dass zwischen dem Raucher- und Nichtraucherraum eine Verbindungstüre geöffnet war, hat sie, um den Anforderungen des § 44a Z. 1 VStG zu entsprechen, im Spruch einen bestimmten Zeitraum und jene Umstände anzugeben, aus denen eindeutig abzuleiten ist, dass Tabakrauch durch unangemessen langes Offenhalten der Verbindungstüre in die mit Rauchverbot belegten Räume eindringen konnte; * Stützt die Behörde die Verletzung des Paragraph 13 c, Absatz 2, TabakG darauf, dass zwischen dem Raucher- und Nichtraucherraum eine Verbindungstüre geöffnet war, hat sie, um den Anforderungen des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG zu entsprechen, im Spruch einen bestimmten Zeitraum und jene Umstände anzugeben, aus denen eindeutig abzuleiten ist, dass Tabakrauch durch unangemessen langes Offenhalten der Verbindungstüre in die mit Rauchverbot belegten Räume eindringen konnte;

* Anonyme Mitteilungen bzw. Hinweise von geheim gehaltenen Personen können zwar einen Verdacht begründen und berechtigen die Behörde daher zu entsprechenden Ermittlungen und Nachforschungen, dürfen jedoch nicht als ausschließliche Beweismittel für Tatbestandsfeststellungen der Behörde herangezogen werden.

Schlagworte

Raucherraum; Verbindungstüre; anonyme Anzeige; Beweiskraft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2015:LVwG.000063.5.FP.SA

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwG Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at